

Hygienekonzept SV Grün-Weiß Calberlah

Spiel- und Trainingsbetrieb im Amateurfußball

Verein	SV Grün-Weiß Calberlah von 1946 e.V.
Ansprechpartner für Hygienekonzept	Julian Plagge, Tim Ullrich, Frank Eilrich, Jörg Greszik, Michael Jaeger, Trainer*innen der jeweiligen Mannschaft
Kontakt	fussball.sv-calberlah.de
Adresse Sportstätte	Berliner Str. 74a, 38547 Calberlah
Stand	01.09.2021

Inhalt

1.	Geltungsbereich.....	3
2.	Verhalten auf dem Sportgelände.....	3
3.	Spielbetrieb	3
4.	Trainingsbetrieb.....	4
5.	Zu widerhandlung.....	4
6.	Zonierung A- und B-Platz	4
7.	Zonierung Mittelplatz	6
8.	Zonierung C-Platz.....	7
9.	Testungen	8

1. Geltungsbereich

Das Hygienekonzept des SV Grün-Weiß Calberlah von 1946 e.V. (im Folgenden SV Calberlah genannt) definiert die Grundregeln zur Aufnahme des Fußballtrainings- und Spielbetriebs und tritt ab dem 01.09.2021 in Kraft. Dieses Konzept gilt für die oben genannten Liegenschaften des SV Calberlah und des gesamten Bereichs des Sportplatzes.

Der SV Calberlah weist ausdrücklich darauf hin, dass die Teilnahme am Mannschaftssport freiwillig und auf eigene Gefahr erfolgt. Den Anweisungen dieses Konzepts und der handelnden Aufsichtspersonen ist unverzüglich und ohne Ausnahme nachzukommen. Ein Zuwiderhandeln gegen die Grundsätze dieses Hygienekonzepts kann mit dem Ausschluss aus dem Mannschaftstraining oder dem Verweis vom Sportgelände geahndet werden. Ansprechpartner für das Hygienekonzept sind die Trainer*innen der jeweiligen Altersstufe. Als Grundlage für dieses Konzept gelten die aktuellen Bestimmungen des Landkreises Gifhorn, sowie die entsprechend ausgegebenen Warnstufen.

2. Verhalten auf dem Sportgelände

Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb der Spielfelder.

Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/ Umarmungen) sind zu unterlassen. **Sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, ist das durchgängige Tragen eines medizinischen Mund- und Nasenschutzes (OP-Maske/ FFP2) erforderlich.**

Eine Teilnahme am Trainingsbetrieb ist für alle Beteiligten nur in symptomfreiem Gesundheitszustand möglich. Personen mit entsprechenden verdächtigen Symptomen müssen das Sportgelände umgehend verlassen, bzw. dürfen diese nicht betreten. Zu diesen Symptomen gehören:

- Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome

Der Zutritt zum Sportgelände ist auch für den Fall untersagt, dass die genannten Symptome bei einer anderen Person des gleichen Haushalts auftreten. Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainingsbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.

3. Spielbetrieb

Spiele aller Herren- und Jugendmannschaften sind auf eine Zuschauerzahl von 50 begrenzt. Ausgenommen hiervon sind offiziell angesetzte Spiele der ersten Herrenmannschaft.

Für Spiele der ersten Herrenmannschaft wird von allen Zuschauer*innen für das Betreten des Geländes eine Registrierung mit der Luca-App vorausgesetzt. Sollte keine Registrierung per App möglich sein, werden durch den Verein folgende persönliche Daten aufgenommen:

- Familienname
- Vorname
- Vollständige Anschrift
- Telefonnummer
- Erhebungsdatum
- Erhebungsuhrzeit

Personen, welche sich weigern die entsprechenden Daten zu übermitteln, ist der Zutritt auf das Sportgelände verboten. Bei Zweifeln der Plausibilität kann der SV Calberlah zur Überprüfung die Vorlage eines Personalausweises verlangen oder ist berechtigt der oder dem Zuschauer den Zutritt zum Sportgelände zu verweigern. Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach der Erhebung aufzubewahren. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Die Verwendung der Dokumentation ist auf die Vorlage auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt beschränkt. Spätestens vier Wochen nach der Erhebung sind die Kontaktdaten zu löschen.

Außerdem gilt bis auf Weiteres die Einhaltung der 3G-Regel im Vereinsheim und der Innengastronomie. Der Zutritt zum Vereinsheim und der Innengastronomie darf nur noch solchen Personen gewährt werden, welche den Nachweis über einen negativen Covid-19-Test, eine vollständige Genesung oder die vollständige Impfung erbringen können. Dies gilt auch für am Spiel teilnehmende Personen (Spieler, Trainer und Betreuer).

4. Trainingsbetrieb

Die Trainer*innen und Verantwortliche informieren die Trainingsgruppen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts. Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten. Das Trainingsangebot ist so zu organisieren, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Mannschaften vermieden wird. Alle Spieler*innen sind angehalten, eine rechtzeitige Rückmeldung zu geben, ob eine Teilnahme am Trainingsbetrieb erfolgt, um eine Trainingsplanung zu ermöglichen. Die Trainer*innen dokumentieren die Trainingsbeteiligung je Trainingseinheit.

Außerdem gilt bis auf Weiteres die Einhaltung der 3G-Regel im Vereinsheim und der Innengastronomie. Der Zutritt zum Vereinsheim und der Innengastronomie darf nur noch solchen Personen gewährt werden, welche den Nachweis über einen negativen Covid-19-Test, eine vollständige Genesung oder die vollständige Impfung erbringen können. Dies gilt auch für am Spiel teilnehmende Personen (Spieler, Trainer und Betreuer).

5. Zuwiderhandlung

Bei Zuwiderhandlungen gegen die genannten Regeln des Hygienekonzepts findet ein Ausschluss vom Trainingsbetrieb statt. Halten sich Trainer*innen, Spieler*innen oder Zuschauer*innen nicht an die Regeln, werden sie unverzüglich von den verantwortlichen Trainer*innen oder Funktionär*innen der Sportanlage verwiesen.

6. Zonierung A- und B-Platz

Die Sportstätte wird in fünf Zonen eingeteilt:



Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“ (Gelb)

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen

- Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.

Zone 2 „Umkleibereiche“ (Rot)

- Die Umkleide- und Duschbereiche sind zurzeit gesperrt.
- Die Nutzung der Toiletten ist nur für Spieler*innen, sowie deren Trainer*innen/ Betreuer*innen möglich. Der Zutritt erfolgt ausschließlich einzeln und entsprechendem Mund-Nasen-Schutz

Zone 3 „Publikumsbereich“ (Blau)

- Die Zone 3 „Publikumsbereich“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.
- Alle Regeln des Hygienekonzepts müssen durchgängig eingehalten werden
- Zuschauer*innen müssen sich in den blauen Bereichen aufhalten

Zone 4 „Eingangsbereich“ (Weiß)

- Alle Zuschauer müssen das Sportgelände über den gekennzeichneten Eingang (an der Feuerwehr) nutzen.

Zone 5 „Ausgangsbereich“ (Lila)

- Das Sportgelände ist nach Ende der Veranstaltung/ des Spiels zügig und ausschließlich über die gekennzeichneten Ausgänge zu verlassen.

Gastronomie

- Bei Betreten der Gaststätte gelten die individuellen Regeln und Bestimmungen des Gastronomiebereichs.

7. Zonierung Mittelplatz

Die Sportstätte wird in vier Zonen eingeteilt (je nach Platzeinteilung können die Zuschauerbereiche abweichen, bzw. werden gesondert ausgewiesen):



Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“ (Gelb)

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
- Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.

Zone 2 „Publikumsbereich“ (Blau)

- Die Zone 2 „Publikumsbereich“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.
- Alle Regeln des Hygienekonzepts müssen durchgängig eingehalten werden
- Zuschauer*innen müssen sich in den blauen Bereichen aufhalten

Zone 3 „Eingangsbereich“ (Weiß)

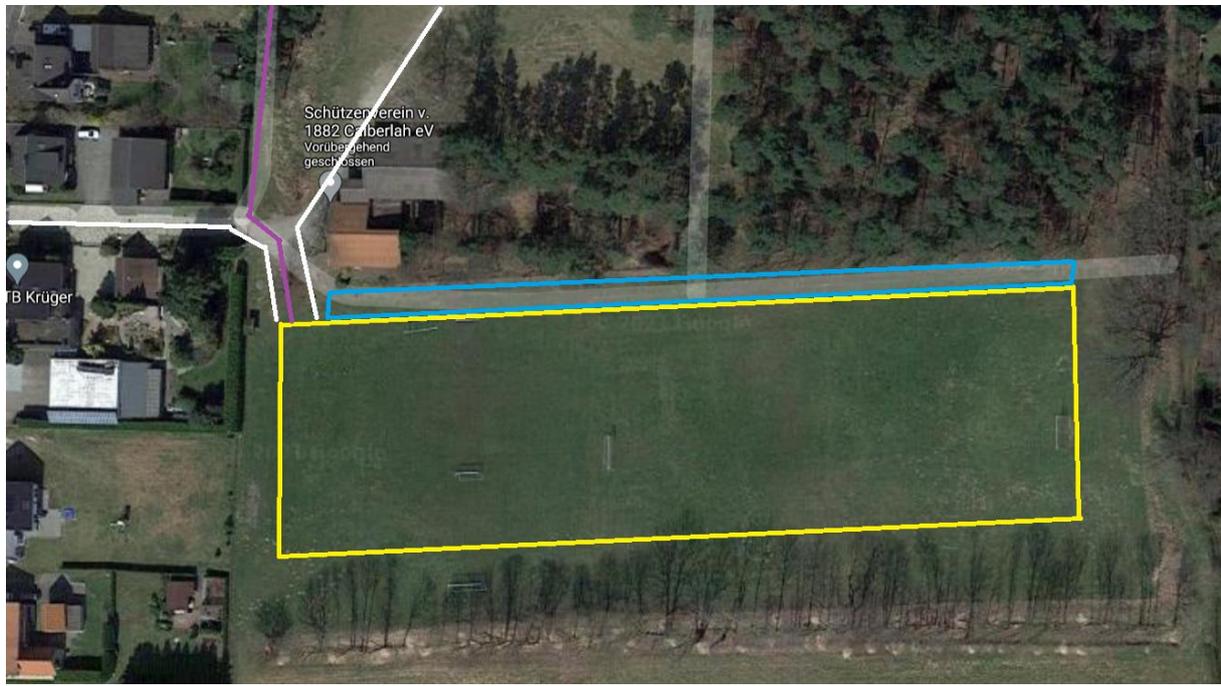
- Alle Zuschauer müssen das Sportgelände über den gekennzeichneten Eingang (an der Feuerwehr) nutzen.

Zone 4 „Ausgangsbereich“ (Lila)

- Das Sportgelände ist nach Ende der Veranstaltung/ des Spiels zügig und ausschließlich über die gekennzeichneten Ausgänge zu verlassen.

8. Zonierung C-Platz

Die Sportstätte wird in vier Zonen eingeteilt (je nach Platzeinteilung können die Zuschauerbereiche abweichen, bzw. werden gesondert ausgewiesen):



Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“ (Gelb)

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
- Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.

Zone 2 „Publikumsbereich“ (Blau)

- Die Zone 2 „Publikumsbereich“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.
- Alle Regeln des Hygienekonzepts müssen durchgängig eingehalten werden
- Zuschauer*innen müssen sich in den blauen Bereichen aufhalten

Zone 3 „Eingangsbereich“ (Weiß)

- Alle Zuschauer müssen das Sportgelände über den gekennzeichneten Eingang (an der Feuerwehr) nutzen.

Zone 4 „Ausgangsbereich“ (Lila)

- Das Sportgelände ist nach Ende der Veranstaltung/ des Spiels zügig und ausschließlich über die gekennzeichneten Ausgänge zu verlassen.

9. Testungen

In den in diesem Hygienekonzept bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durch:

1. eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung),
2. einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach §1 Abs.1Satz5 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V 1) erfüllt, oder
3. einen Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, durchgeführt werden.

Die Testung muss vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts durch die Besucherin oder den Besucher durchgeführt werden und darf maximal 24 Stunden zurückliegen.